

März 2022

## **REFORM DES SCHWEIZERISCHEN ERBRECHTS: IM EINKLANG MIT DEN BEDÜRFNISSEN DER MODERNEN FAMILIE UND DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE**

Das heutige Erbrecht stammt, abgesehen von einigen Änderungen, aus dem Jahr 1912. Die Realität der Familien hat sich im Laufe der Jahre stark verändert und die Familien nehmen unterschiedliche Formen an. Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung von Erbschaften bleibt jedoch unverändert: Laut Schätzungen von 2015 belaufen sich die Erbschaften auf insgesamt 63 Milliarden Franken.

Die neuen Bestimmungen zum Erbrecht, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten, werden die Möglichkeiten der Erblasser bei der Planung ihres Vermögens und der Begünstigten (die über einen grösseren Anteil ihres Nachlasses verfügen können als nach geltendem Recht) erweitern, wobei der Spielraum für die legitimen Erbanteile nach geltendem Recht erhalten bleibt und die Familie somit geschützt wird.

Die wichtigste Neuerung der Reform betrifft die Verringerung der gesetzlichen Reserven oder Pflichtteile (garantierte Mindesterbenschaft) der Nachkommen von derzeit 3/4 auf 1/2 des Erbanspruchs und die Abschaffung des Pflichtteils der Eltern. Die Pflichtteile des überlebenden Ehegatten und des eingetragenen Partners bleiben unverändert. Durch die Verringerung des Pflichtteils der anderen Erben soll es dem Erblasser jedoch ermöglicht werden, z. B. einem Stiefsohn oder einem Lebenspartner einen größeren Anteil zu hinterlassen.

Das Ergebnis ist eine größere Flexibilität, um Lebenspartner, die Kinder des Partners oder andere nahe Verwandte zu begünstigen oder Dritten einen größeren Anteil am Vermögen (Immobilien, Unternehmen usw.) zuzuweisen.

Im letztgenannten Fall sind die erbschaftssteuerlichen Folgen im Verhältnis zu den derzeit in den einzelnen Kantonen vorgesehenen Erbschaftssteuersätzen natürlich potenziell höher.

Es wird notwendig sein, das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht an die neuen Bestimmungen des Erbrechts anzupassen.

Zudem verliert der überlebende Ehegatte im Todesfall während eines Scheidungsverfahrens oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (unter bestimmten Voraussetzungen) seine Stellung.

Die Revision des Erbrechts kann auch die Übertragung von Familienbetrieben erleichtern (durch Erhöhung der verfügbaren Quote), indem sie dem Unternehmer eine grössere Freiheit einräumt, bestimmte Personen in der Familie als geeignete Erben zu bevorzugen, um die Kontinuität des Unternehmens zu gewährleisten, und somit die Übertragung eines Unternehmens zu erleichtern und eine grössere Stabilität in der Unternehmensführung zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat bereits zusätzliche gesetzgeberische Massnahmen vorgeschlagen und sich verpflichtet, das Kapitel des Internationalen Privatrechtsgesetzes über die Erbfolge zu revidieren, um die Gefahr von Kompetenzkonflikten und divergierenden Entscheidungen im Verhältnis zu den meisten EU-Staaten zu minimieren und somit den Bürgerinnen und Bürgern eine grössere Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in Bezug auf das Schicksal ihres Vermögens nach ihrem Tod zu bieten.

Es wird daher empfohlen, bestehende Regelungen (Testamente und bereits geschlossene Erbverträge) zu überarbeiten, um die grössere Flexibilität der neuen erbrechtlichen Vorschriften optimal zu nutzen.

**Für weitere Informationen über obigen Sachverhalt stehen wir gerne zur Verfügung**

Der Inhalt dieses Dokumentes ist nicht als rechtliche Beratung zu betrachten, sondern dient ausschliesslich als allgemeine Informationen. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Lesers und ersetzt insbesondere eine rechtliche Beratung in keinem Fall. **Steimle & Partners Consulting AG** schliesst jegliche Haftung und Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte grundsätzlich aus. Bei Fragen betreffend den Haftungsausschluss bitten wir um Kontaktaufnahme.